

Beitragsordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Die Beitragsordnung ist errichtet auf der Grundlage der Satzung des Vereins (§3)
- 1.2 Die Beitragsordnung gilt ab dem 01. 05. 2010
- 1.3 Die Beiträge dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Die Beiträge werden von Mitgliedern des Vereins erhoben. (§3 der Satzung)
- 2.2 Beitragshöhe
- | | Jahr (Euro) | |
|--------------------|--------------------|----------------------|
| | Zahlung per Einzug | Zahlung per Rechnung |
| Natürliche Person | 50 | 55 |
| Juristische Person | 150 | 150 |
| Studenten | 10 | 15 |
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei | |

3. Zahlungsweise

- 3.1 Beiträge sind als Jahreszahlung zum 30.03. eines jeden Jahres zu entrichten bzw. werden bei Bankeinzug nach vorheriger Mitteilung eingezogen.
Für die zu zahlenden Beiträge erhalten die Mitglieder Jahresrechnungen in Papierform.
- 3.2 Für Beiträge besteht nach Rechnungslegung Bringepflicht.
- 3.3 Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Beitrages haben, sind von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Davon ausgenommen sind die Regelung beim Vereinsaustritt. (§ 5, Ziffer 6 der Satzung)
- 3.4 Der Vorstand ist verpflichtet, rückständige Beitragszahler in der dem Zahlungstermin nachfolgenden Mitgliederversammlung öffentlich zu nennen.
Erfolgt daraufhin keine unmittelbare Zahlung ist schriftlich zu mahnen.
Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 Euro erhoben.
- 3.5 Auf schriftlichen Antrag vom Vereinsmitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen (§6 der Satzung).

Berlin im Februar 2010

Vorstand